



**Rifferswil**  
Gemeinderat

 **Affoltern** Stadt  
am Albis

# **Delegations- und Dienstleistungs- vertrag Sozialhilfe**

zwischen der  
**Gemeinde Rifferswil**

und der  
**Stadt Affoltern am Albis**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Geltungsbereich / Kompetenzdelegation</b> .....	<b>1</b>
<b>4.</b>	<b>Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis</b> .....	<b>1</b>
<b>5.</b>	<b>Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Affoltern am Albis</b> .....	<b>2</b>
<b>6.</b>	<b>Personal</b> .....	<b>2</b>
<b>7.</b>	<b>Ort der Auftragserfüllung</b> .....	<b>2</b>
<b>8.</b>	<b>Betrieb</b> .....	<b>2</b>
<b>9.</b>	<b>Informationsaustausch</b> .....	<b>3</b>
<b>10.</b>	<b>Leistungsverrechnung</b> .....	<b>3</b>
	10.1 Pauschalen	3
	10.2 Leistungen nach Stundenansatz	3
	10.3 Leistungen an Klienten	4
	10.4 Verrechnungszeitpunkt und Zahlungsfrist	4
<b>11.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	11.1 Vertragsänderungen	4
	11.2 Kündigung	4
	11.3 Vertragsauflösung	4
	11.4 Aufhebung bestehende Leistungsvereinbarung	4
	<b>Unterschriften</b> .....	<b>5</b>

## 1. Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## 2. Zweck

Der Vertrag regelt das Erbringen von sozialdienstlichen Aufgaben der Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Affoltern am Albis für die Gemeinde Rifferswil und der damit verbundenen Kompetenzdelegation der Gemeinde Rifferswil an Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis.

## 3. Geltungsbereich / Kompetenzdelegation

<sup>1</sup>Die Fürsorgebehörde Rifferswil delegiert Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe gemäss Leistungsumfang in Ziff. 4 an Mitarbeitende der Stadt Affoltern am Albis. Die Aufgaben welche per Gesetz der Fürsorgebehörde übertragen sind, verbleiben bei der Politischen Gemeinde Rifferswil. Gegen Verfügungen von Mitarbeitenden der Stadt Affoltern am Albis kann Neubeurteilung bei der Fürsorgebehörde Rifferswil verlangt werden.

<sup>2</sup>Die Fürsorgebehörde Rifferswil erklärt geltende Erlasse und Arbeitsanweisungen der Stadt Affoltern am Albis im Bereich Sozialhilfe als für die Gemeinde Rifferswil für anwendbar. Die Erlasse und Arbeitsanweisungen der Stadt Affoltern am Albis gelten sinngemäss. Die Gemeinde Rifferswil wird vor dem Beschluss über solche Erlasse und Arbeitsanweisungen angehört (Vernehmlassung).

## 4. Leistungsumfang der Stadt Affoltern am Albis

<sup>1</sup>Der Fachbereich Sozialhilfe ist zuständig für die wirtschaftliche und persönliche Hilfe. Wirtschaftliche Hilfe beinhaltet immer auch persönliche Hilfe. Persönliche Hilfe wird auch unabhängig eines Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt. Eine Person, eine Familie oder deren Umfeld wird in den Bereichen wirtschaftliche **und** persönliche Hilfe immer von einer Person beraten (Fallführung aus einer Hand). Dies garantiert eine konstante Betreuung der hilfeschuchenden Personen.

<sup>2</sup>Die Leistungen der Sozialhilfe umfassen:

- Fallführung nach professionellen und gesetzlichen Standards
- Abklärung, Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe
- Beratung der Hilfeschuchenden mit dem Ziel zur Selbsthilfe
- Bearbeitung der subsidiären Finanzierung von Verpflegungsbeiträgen und Nebenkosten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Beschlussvorbereitung für die Sozialbehörde
- Regelmässige Fallrevisionen
- Revision nach Krankenversicherungsgesetz (KVG-Revision)
- Vorbearbeitung von Rechtsmitteln
- Geltendmachung von Leistungen Dritter

- Abklärungen und Antragsstellung betreffend eheliche und elterliche Unterstützungspflicht sowie Verwandtenunterstützung
- Rückforderung von Leistungen in laufenden Fällen
- Regelmässige, in der Regel jährliche, Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der abgeschlossenen Fälle, ob eine Rückerstattung angezeigt ist
- Verfügungen im Rahmen der Kompetenzdelegation

## **5. Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Affoltern am Albis**

<sup>1</sup>Für die politische-strategische Führung der Abteilung Soziales und Gesellschaft ist der Stadtrat Affoltern am Albis zuständig.

<sup>2</sup>Für die operative Führung ist der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft zuständig. Der Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft ist erste Ansprechperson, wenn Änderungen in der gesamten Organisation oder betreffend Controlling und Reporting notwendig oder gewünscht sind.

<sup>3</sup>Die fachliche und organisatorische Führung obliegt dem Leiter Sozialhilfe. Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und gemäss den professionellen Standards arbeiten. Der Leiter Sozialhilfe ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rifferswil oder von ihr bezeichnete Dritte betreffend Arbeitsabläufen und Arbeitsausführung.

## **6. Personal**

Die Stadt Affoltern am Albis ist verpflichtet, die Aufgaben mit genügend und fachlich ausgebildetem Personal auszuführen. Die Stadt Affoltern am Albis ist alleinige Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten. Dementsprechend werden die personellen Belange gemäss den Bestimmungen der Stadt Affoltern am Albis gehandhabt.

## **7. Ort der Auftragserfüllung**

Der Auftrag wird in den Räumlichkeiten ausgeführt, welche von der zuständigen Instanz der Stadt Affoltern am Albis definiert werden. Dabei wird darauf geachtet, dass

- in den Räumlichkeiten der Datenschutz gewährleistet ist,
- die Intimsphäre der ratsuchenden Personen respektiert werden kann,
- die Örtlichkeiten gut erreichbar und behindertengerecht ausgebaut sind.

## **8. Betrieb**

<sup>1</sup>Der Bereich Sozialhilfe ist grundsätzlich während den Öffnungszeiten der Stadt Affoltern am Albis erreichbar. Bei Bedarf und wenn, gestützt auf die Sicherheitsbestimmungen, genügend Personal anwesend ist, können Besprechungen auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten vereinbart werden.

<sup>2</sup>Notfälle, die ausserhalb der üblichen Erreichbarkeit der Sozialen Dienste eintreten, werden von der Gemeinde Rifferswil mit der zuständigen Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle geregelt. Die Einsatzkräfte werden durch die Gemeinde Rifferswil über die Zuständigkeit informiert und ebenso die Stadt Affoltern am Albis am nächsten Arbeitstag.

## 9. Informationsaustausch

<sup>1</sup>Die Vertragsparteien beachten bei der Zusammenarbeit die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Die Stadt Affoltern am Albis erstellt semesterweise ein Reporting über die geführten Fälle.

<sup>3</sup>Die Gemeinde Rifferswil stellt alle notwendigen Informationen zur Auftrags Erfüllung kostenlos zur Verfügung.

<sup>4</sup>Zweimal pro Jahr erfolgt ein fachlicher Austausch zwischen der Gemeinde Rifferswil und dem Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft.

## 10. Leistungsverrechnung

### 10.1 Pauschalen

<sup>1</sup>Die Verrechnung erfolgt pauschal pro Fall und pro rata temporis. Es wird zwischen den drei Fallkategorien "Intake", "Sozialhilfe" und "Persönliche Hilfe" unterschieden. Die Stadt Affoltern am Albis berechnet die massgebenden Stunden für die Fallpauschalen aufgrund des geschätzten Aufwands, welche die durchschnittliche Fallbearbeitung in Anspruch nimmt. Darin ist sowohl die direkte wie auch indirekte Fallarbeit berücksichtigt. Die jährlichen Fallpauschalen betragen per 1. Januar 2024:

- Intake	Fr.	850.--
- Sozialhilfe	Fr.	5'090.--
- Persönliche Hilfe	Fr.	2'550.--

<sup>2</sup>Die Pauschalen unterliegen der Teuerung (Basis Dezember 2020, Stand Februar 2023 und werden, erstmals per 1. Januar 2025, anschliessend im Zweijahresrhythmus, angepasst. Eine Reduktion der Pauschalbeträge aufgrund negativer Teuerung ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Eine generelle Neuberechnung der Pauschalen erfolgt jeweils nach acht Jahren, erstmals per 1. Januar 2032. Die vollständig überarbeiteten Pauschalbeträge werden der Gemeinde Rifferswil vier Monate vor Beginn der Kündigungsfrist zugestellt.

<sup>4</sup>Ein Intake-Fall beginnt mit Datum der Fallaufnahme und endet mit Datum der definitiven Aufnahme in die Sozialhilfe oder mit der definitiven Ablehnung des Gesuches um wirtschaftliche Sozialhilfe.

<sup>5</sup>Ein Fall in der Sozialhilfe beginnt mit Datum der Fallaufnahme und endet mit der letzten Auszahlung auf Ende Monat. Es werden jeweils volle Monate verrechnet, wobei bei allen Monaten mit 30 Tagen gerechnet wird. Bei einer Fallaufnahme nach dem 20. Tag des Monats beginnt die Verrechnung im Folgemonat.

<sup>6</sup>Ein Fall in der Persönlichen Hilfe beginnt mit Datum der Fallaufnahme und endet mit der Einstellung der Persönlichen Hilfe, unabhängig davon, ob die hilfeschuchende Person oder die Stadt Affoltern am Albis die Beendigung vollzogen hat.

### 10.2 Leistungen nach Stundenansatz

<sup>1</sup>Zusätzliche Aufträge an die Stadt Affoltern am Albis im Bereich wirtschaftliche und persönliche Hilfe, ausserhalb des Leistungsauftrags gemäss Ziffer 4, sowie Tätigkeiten nach Fallabschluss werden auf Basis des Vollkostentarifes von Fr. 140.-- pro Stunde (Stand 1. Januar 2023) verrechnet. Massgebend ist der jeweilige Ansatz (Mittelansatz) und die Berechnungsweise (Berechnungsgrundsatz Stundenbasis) gemäss Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis.

<sup>2</sup>Die Aufwendungen für die Bearbeitung der subsidiären Übernahme der Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten sowie für die Einholung der Elternbeiträge im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden pro Stunde abgerechnet.

### **10.3 Leistungen an Klienten**

Die von der Stadt Affoltern am Albis bevorschussten Sozialhilfeleistungen werden der Gemeinde Rifferswil separat in Rechnung gestellt.

### **10.4 Verrechnungszeitpunkt und Zahlungsfrist**

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich (Stichtage 30.06./31.12.) innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **11.1 Vertragsänderungen**

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde Rifferswil und der Stadt Affoltern am Albis.

### **11.2 Kündigung**

<sup>1</sup>Der Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist erstmals per 31. Dezember 2028 kündbar (feste Vertragsdauer). Anschliessend verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer ist eine schriftliche Kündigung des Vertrages beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

<sup>2</sup>Eine Kündigung während der festen Vertragsdauer ist nur möglich, wenn

- eine erheblich mangelhafte Qualität der Dienstleistungen festgestellt wurde und eine Abmahnung erfolglos blieb,
- die gesetzlichen Grundlagen nicht eingehalten werden,
- die Stadt Affoltern am Albis ihre Erlasse oder Arbeitsanweisungen im Bereich Sozialhilfe revidiert bzw. anpasst (Ziffer 3 Abs. 2),
- die Zusammenarbeit schwerwiegend gestört ist, oder
- der Pauschalbetrag generell neu berechnet wird.

### **11.3 Vertragsauflösung**

Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde Rifferswil und der Stadt Affoltern am Albis jederzeit aufgelöst werden.

### **11.4 Aufhebung bestehende Leistungsvereinbarung**

Die mit der Gemeinde Rifferswil abgeschlossene Leistungsvereinbarung vom 29. Juni 2016 wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

**Unterschriften**

Durch den Gemeinderat Rifferswil am 19. Dezember 2023 genehmigt.

Gemeinderat Rifferswil



Christoph Lüthi  
Gemeindepräsident



Laura Molleman  
Gemeindeschreiberin

Durch den Stadtrat Affoltern am Albis am 9. Januar 2024 genehmigt.

Stadt Affoltern am Albis



Eveline Fenner  
Stadtpräsidentin



Stefan Trottmann  
Stadtschreiber